

# **Verein der Zahnärzte des Kreises Rendsburg - Eckernförde**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Bezirk**

1. Der Verein führt den Namen: Verein der Zahnärzte des Kreises Rendsburg – Eckernförde e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Rendsburg und wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde

### **§2**

#### **Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Wahrung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Zahnärzte des Gebietes, auf das sich die Tätigkeit des Vereins erstreckt.
2. Der Zweck des Vereins soll in steter kollegialer Zusammenarbeit mit der Zahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein insbesondere erreicht werden durch
  - a) Schaffung und Festigung der gemeinsamen Standesanschauung, die getragen ist von der verpflichtenden Berufung zum Dienst an der Volksgesundheit,
  - b) Vertiefung des fachlichen Wissens und Könnens,
  - c) Die Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen ideellen und allgemeinwirtschaftlichen Berufsangelegenheiten,
  - d) Die Wahrnehmung der beruflichen Interessen gegenüber den Behörden und verwandten Berufsorganisationen.
3. Der Verein hat sich jeder politischen Betätigung zu enthalten. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglied des Vereins kann jeder Zahnarzt werden, der eine deutsche Bestallung (Approbation ) als Zahnarzt nachweist und im Vereinsbezirk den zahnärztlichen Beruf ausübt oder seinen Wohnsitz hat.
2. Die Anmeldung erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand. Die Aufnahme in den Verein gilt als vollzogen, wenn der Bewerber innerhalb eines Monats nach Eingang seiner Anmeldung keinen gegenteiligen Bescheid erhält. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann Einspruch an die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides eingelegt werden.

### **§ 3 a**

#### **Beitragsfreie Mitgliedschaft**

Zahnärzte, die keine Praxis mehr ausüben, können ihre Mitgliedschaft in eine beitragsfreie Mitgliedschaft umwandeln. Sie haben kein Stimmrecht.

## **§ 4**

### **Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch den Tod des Mitgliedes
  - b) durch freiwilligen Austritt, der nur mittels eingeschriebenen Briefes, der spätestens zum Quartalsende eingegangen sein muss, zum Schlusse des nächsten Quartalsendes erfolgen kann.
  - c) wenn das Mitglied länger als 6 Monate mit fälligen Beiträgen im Rückstand bleibt.
  - d) durch Ausschluss (§ 12)
  - e) bei Verlust oder bürgerlichen Ehrenrechte oder der Approbation oder der Befugnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft entfallen alle Ansprüche dieses Mitgliedes an das Vermögen des Vereins und alle Rechte, die sich aus der Vereinsmitgliedschaft herleiten.

## **§ 5**

### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, alle Vereinsbestrebungen nach Kräften zu unterstützen und die gefassten Beschlüsse auszuführen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

## **§ 6**

### **Beiträge**

Die Beiträge der Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 7**

### **Organe**

1. Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand, bestehend aus
    - 1) dem Vorsitzenden
    - 2) dem stellvertretenden Vorsitzenden
    - 3) dem Kassenwart
    - 4) dem Schriftführer
    - 5) dem 1. Beisitzer
    - 6) dem 2. Beisitzer
    - 7) dem 3. Beisitzer
  - b) die Mitgliederversammlung
2. Der stellvertretende Vorsitzende ist zugleich ständiger Vertreter des Vorsitzenden, ebenso der 1. Beisitzer ständiger Vertreter des Kassenwarts und der 2. Beisitzer ständiger Vertreter des Schriftführers.
3. Der Vorstand wird erstmals zu Beginn des Geschäftsjahres 1971 (§13 Abs. 1) neu gewählt, mit der Massgabe, dass jeweils zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres 4 bzw. 3 Vorstandsmitglieder ausscheiden und neu gewählt werden. Dabei werden im jährlichen Wechsel folgende zwei Gruppen jeweils neu gewählt:
  - a) die Vorstandsmitglieder lt. Absatz 1a, Ziff. 2, 4, 5, 7
  - b) die Vorstandsmitglieder lt. Absatz 1a, Ziff. 1, 3, 6Wiederwahl ist zulässig.
4. Alle Ämter in den Organen des Vereins sind Ehrenämter.

5. Für alle Abstimmungen gilt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

## **§ 8**

### **Der Vorstand**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Der gesamte Vorstand leitet den Verein.
3. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf ein und leitet sie. Er beurkundet ihre Beschlüsse.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand kann Ausschüsse für bestimmte Angelegenheiten einsetzen.

## **§ 9**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Jahre zweimal statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung, eine vorläufige Tagesordnung kann dabei bekanntgegeben werden. Nach Bedarf oder wenn es die Hälfte der Vereinsmitglieder schriftlich beantragt, sind ausserordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Den Ort der Versammlung bestimmt der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter geleitet.
3. Die Mitgliederversammlung ist nach satzungsgemäßer Einladung in jedem Fall beschlussfähig. Die Abstimmungen erfolgen mit Ausnahme der Wahl des Vorstandes mündlich, soweit nicht schriftlich Abstimmung ausdrücklich beschlossen wird.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die in einer Niederschrift wörtlich festzulegen sind, werden durch den Vorsitzenden des Vorstandes und ein Vorstandsmitglied beurkundet.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- c) die Abnahme der Jahresrechnung,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts (§12) und seines Vorsitzenden,
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) die Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins.

## **§ 11**

### **Verwaltung**

Den anfallenden Schriftwechsel erledigt ein Vorstandsmitglied im Rahmen der Vollmachten, die ihm der Vorstand dazu erteilt. Die Erledigung aller Kassengeschäfte einschliesslich der Verwaltung des Beitragskontos ist Aufgabe des Kassenwarts. Mitteilungen aller Art an die Mitglieder des Vereins erfolgen durch Rundschreiben.

## **§ 12**

### **Vereinsstrafgewalt**

Zur Aufrechterhaltung der Vereinsordnung erhält der Vorstand mit Zustimmung der Versammlung das Recht, ein Mitglied wegen einer Verletzung der Vereinspflichten, die insbesondere die verbindliche Beachtung der „Berufsordnung für die deutschen Zahnärzte“ vom 29. März 1952 umfassen, mit einer Verwarnung zu bestrafen, es sei denn, dass die Einleitung eines Berufsgerichtsverfahrens angezeigt erscheint.

## **§ 13**

### **Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort für alle Ansprüche des Vereins gegenüber den Mitgliedern ist das Amtsgericht Rendsburg.

## **§ 14**

### **Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung können nur durch eine ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, die Satzungsänderung muss auf der Tagungsordnung , mindestens 14 Tage vorher, bekanntgegeben werden.

## **§ 15**

### **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen werden muss, beschlossen werden. Diese Versammlung ist beschlussfähig, so ist spätestens binnen 14 Tagen eine neue Versammlung anzusetzen. Diese Versammlung kann mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen.
2. Hierbei ist zugleich ein Liquidator zu bestellen und über die Verwendung des sich bei der Liquidation ergebenden Vermögens Beschluss zu fassen.

### **Inkrafttreten**

## **§ 16**

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.  
Rendsburg, den 1. April 1971

1. Vorsitzender gez. Za. Karl – Heinz Raap
2. Stellvertretender Vorsitzender
3. gez. ZA. Ernst Friedrich Brix
4. Kassenwart gez. Hans- Jürgen Reimers
5. Schriftführer gez. Za. Friedrich Kruse
6. 1. Beisitzer gez. Dr. Klaus-Peter Buechler
7. 2. Beisitzer gez. Dr. Gerd Paulsen
8. 3. Beisitzer gez. Dr. Christian Piepgras

Änderung der Satzung §9 Abs. 3. Rendsburg, den 11. Dezember 2001